

Dieses Merkblatt entstand im Rahmen der Fachgruppe Zoll des BME e.V.

Ansprechpartner:  
Carsten Knauer  
Leiter Sektion Logistik  
Mail: carsten.knauer@bme.de



# Konsignationslager und Zoll

## Was ist bei der Abwicklung zu berücksichtigen?

### Inhalt

Möchte man in Deutschland ein Konsignationslager eines ausländischen Lieferanten einrichten, sollten bei der Abwicklung verschiedene Punkte berücksichtigt werden. Neben dem Herkunftsland des Lieferanten muss auch unterschieden werden, ob dieser direkt in das Zollager eines Kunden liefern möchte oder nicht. Werden die notwendigen Punkte beachtet, steht einer erfolgreichen Lieferung nichts im Wege.

### Rechtliche Grundlagen/Gesetze

- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)

### Direkt und indirekt Betroffene

- Ausländischer Lieferant
- Deutsches Unternehmen als Empfänger
- Finanzamt

## **Merkblatt – Chancen und Risiken in der Zollabwicklung**

---

- Indirekte Vertretung des Lieferanten (z.B. Spedition)

### Beschreibung

Konsignationslager sind Warenlager, die von dem Lieferanten im Unternehmen des Empfängers eingerichtet werden. Die dort gelagerte Ware bleibt im Besitz des Lieferanten bis sie aus dem Lager entnommen und bezahlt wird.

Soll in Deutschland ein Konsignationslager eines ausländischen Lieferanten eingerichtet werden, ist bei der Abwicklung einiges zu berücksichtigen. Die Beispiele A und B gehen davon aus, dass der Kunde kein eigenes Zolllager hat und das auch nicht einrichten will; das Beispiel C beschreibt den Fall, dass der Kunde Inhaber einer Zolllagerebene seines Hauptzollamts ist:

#### A) Lieferant aus dem EU-Ausland

Der Lieferant liefert in das Lager und muss folgendes abwickeln:

- Intrastat-Meldung beim Statistischen Bundesamt.
- Anmeldung der Waren zur Erwerbssteuer in Deutschland.
- Abgabe einer monatlichen Vorsteueranmeldung beim Finanzamt. Hierzu benötigt der Lieferant eine deutsche Steuernummer (nicht Umsatzsteuer-ID-Nummer).
- Ausstellung der Rechnungen an den Abnehmer nach Entnahme mit 19% deutscher Mehrwertsteuer. Diese vereinnahmte Steuer muss er über die monatliche Vorsteueranmeldung an den deutschen Fiskus abführen.

Für diese Aufgaben kann er einen Fiskalvertreter (z.B. Steuerberater) einschalten.

#### B) Lieferant aus einem Drittland

Der Lieferant liefert in das Lager und muss folgendes abwickeln:

- Verzollung und Versteuerung der Ware beim Eingang in das Zollgebiet Deutschland durch einen Dienstleister (Spedition).  
Da der in einem Drittland ansässige Lieferant nicht als Zollanmelder in der EU auftreten kann, benötigt er einen in der EU ansässigen Fiskalvertreter, also zum Beispiel eine Spedition, die in indirekter Vertretung und damit auf ihr Risiko den Import abwickelt. Anschließend wird die Ware als sogenannte Unionsware (Freigut) auf das Lager gelegt. Eine Verzollung zu Lasten des späteren Abnehmers ist nicht möglich, da er zum Zeitpunkt der Einfuhr keine Verfügungsmacht über die Ware hat und somit auch die anfallende Einfuhrumsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen kann. Außerdem lassen die meisten zollrechtlichen Bewilligungen für den Import bei Firmen nur die Anmeldung von Waren für den eigenen Betrieb zu, die Ware am Lager ist aber weiterhin im Eigentum des Lieferanten.
- Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt. Hierzu benötigt der Ausländer eine deutsche Steuernummer (nicht Umsatzsteuer-ID-Nummer). Hier kann er auch die bezahlte Einfuhrumsatzsteuer aus der Verzollung als Vorsteuer geltend machen.

- Ausstellung der Rechnungen an den Abnehmer nach Entnahme mit 19% deutscher Mehrwertsteuer. Diese vereinnahmte Steuer muss er über die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung an den deutschen Fiskus abführen.
- Für die Erstellung und Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung kann er einen Vertreter, z.B. Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaft, einschalten.

### C) Lieferant aus dem Drittland liefert direkt in das Zolllager eines Kunden

- Der Kunde benötigt eine Zolllagerbewilligung seines Hauptzollamts. Er haftet damit für die ordnungsgemäße Abwicklung, aber auch für die Datenqualität in Bezug auf Warenwert und Nebenkosten, welche für den Zollwert relevant sind.
- Nach der Neuregelung durch den ab Mai 2016 geltenden Unionszollkodex (UZK) ist zollwertrechtlich folgendes zu berücksichtigen:
  - Als maßgeblicher Transaktionswert für die Zollwertberechnung ist das Verkaufsgeschäft an den EU-Käufer anzumelden während sich die Waren im Zolllager befinden haben.
  - Für die Bestimmung des Umrechnungskurses bzw. ob Skonti in Anspruch genommen wurden, ist der Zeitpunkt der Auslagerung maßgebend. Die nach altem Zollrecht mögliche Fixierung auf den Zeitpunkt der Einlagerung durch Wahl des Zolllagertyps ist nicht mehr möglich.
- Bei einer Entnahme besteht die Möglichkeit, die Ware direkt zu Lasten des Empfängers zu verzollen und zu versteuern, womit die steuerliche Situation deutlich einfacher wird. Die Ware liegt als Zollgut am Lager. Durch die Entnahme erfolgt die Abfertigung zum freien Verkehr. Die so entstandene Einfuhrumsatzsteuer kann vom Kunden als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Je nach Vertragsgestaltung und der damit verbundenen Wahl des entsprechenden Lagertyps wird auf Basis des vereinbarten Verkaufspreises die Ware bei der Entnahme verzollt und versteuert

### Tipp

Soll eine Lieferanten aus einem Drittland dazu bewegt werden ein Konsignationslager zu betreiben, um zum Beispiel die eigenen Bestände niedrig zu halten, macht nur die unter Punkt C geschilderte Vorgehensweise Sinn. Allerdings wird dazu die vorherige Zustimmung der Zollbehörde benötigt. Ebenso zollrechtliches Know-how und fachkundiges Personal, um eine saubere Abwicklung zu gewährleisten. Allerdings erhöht das sogenannte Vorerwerbgeschäft die Kosten.

### Weitere Informationen

- [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollrechtliche-Bestimmung/Zollverfahren/Zolllagerverfahren/zolllagerverfahren\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollrechtliche-Bestimmung/Zollverfahren/Zolllagerverfahren/zolllagerverfahren_node.html)

### Zu beachten

- Interne Richtlinien müssen geprüft und beachtet werden.
- Der Zollverantwortliche im Unternehmen muss in jedem Falle konsultiert werden.
- Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Das Merkblatt entbindet nicht von der Pflicht, sich eigenständig über steuer-, zoll- und exportrechtliche Vorschriften zu informieren.